

Wendigkeit, mit der Praxis Schluß zu machen, eine oder beide Parteien „über die Entwicklung der Ehe“, „über den bisherigen Eheverlauf“ oder über ähnlich global formulierte Beweisthemen als Partei zu vernehmen.

Bei manchen Gerichten gibt es die Praxis der sog. informatorischen Parteivernehmung. Unser Prozeßrecht kennt ein derartiges Institut nicht. Es gibt ein mündliches Verfahren, in dem die Parteien das Recht und vielfach auch die Pflicht haben, mündliche Erklärungen abzugeben. Es sei hier nur auf die §§2, 12, 16, 17 PVerfO verwiesen. Dabei ist zu beachten, daß es zu derartigen Erklärungen nicht nur auf Initiative der Parteien kommt, sondern daß sie auch durch Fragen des Gerichts ausgelöst werden können und ausgelöst werden müssen.

Gibt eine Partei in Beantwortung von Fragen über erhebliche Tatsachen eine entsprechende Erklärung ab und wird diese protokolliert, dann wird die Erklärung dadurch nicht zu einer Parteivernehmung i. S. der §§445 ff. ZPO und des §230 StGB. Sie bleibt Parteivortrag⁶. Es ist also verfehlt, diesen Vorgang, als „informatorische Partei Vernehmung“ zu bezeichnen.

Soweit die Partei Vernehmung beschlossen worden ist, ist vom Gericht auch hinsichtlich jeder Beweisfrage zu bestimmen, welche Partei darüber vernommen werden soll. Nach § 448 ZPO war die Vernehmung beider Parteien zum gleichen Thema zulässig. Nach dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs sollte aber wegen der Strafdrohung des § 230 von dieser Möglichkeit nicht mehr Gebrauch gemacht werden. In den Fällen, in denen beide Parteien den fraglichen Sachverhalt übereinstimmend darstellen, wird eine Parteivernehmung sicherlich nur sehr selten angeordnet werden, haben die Parteien aber einen Sachverhalt unterschied-

⁶ Selbstverständlich sind die Parteien auch bei ihren mündlichen Erklärungen vor Gericht zur Wahrheit verpflichtet (vgl. § 2 Abs. 2 PVerfO).

lich dargestellt, so muß damit gerechnet werden, daß sie auch in der Parteivernehmung unterschiedliche Aussagen machen, von denen dann eine mit Sicherheit falsch ist. Deshalb sollte in der Regel nur eine Partei über eine Beweisfrage vernommen werden. Zur Vernehmung auch der anderen Partei kann es nur dann kommen, wenn die Vernehmung der zunächst vernommenen Partei ohne Ergebnis geblieben ist.

Schwierig ist die Frage zu entscheiden, welche der Parteien zu vernehmen ist. Im Eheverfahren gibt es die dem § 445 ZPO zugrunde liegende Beweislastregel nicht. Das Gericht ist zur umfassenden Sachaufklärung von Amts wegen verpflichtet. Es muß daher Verantwortungsbewußt für jede Beweisfrage gesondert entscheiden, welche Partei vernommen werden soll. Es gibt nur einige Regeln, die das Gericht in seine Überlegungen einbeziehen muß, wobei durchaus Situationen eintreten können, in denen von diesen Regeln abgegangen werden muß:

1. Ist zu erwarten, daß eine Partei Umstände bekunden wird, deren Gegenteil das Gericht bereits als erwiesen ansieht, so sollte sie über diese Fragen nicht vernommen werden. Dieser Grundgedanke des § 445 Abs. 2 ZPO hat seine Bedeutung nicht verloren; er ist seit Inkrafttreten des § 230 StGB sogar aktueller geworden.
2. Eine Partei sollte nicht über die von ihr aufgestellten Behauptungen vernommen werden, wenn die andere Partei diese schlüssig bestreitet und sonst nichts für die Richtigkeit der Behauptungen spricht⁷.
3. Es sollte diejenige Partei vernommen werden, von der das Gericht eine wahrheitsgemäße Aussage erwartet. Es muß sich also aus dem bisherigen Prozeßverlauf eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür ergeben haben, daß ihre Darlegung des Sachverhalts richtig ist.

⁷ Dieser Grundgedanke ist als positive Regel über die Vernehmung der Gegenpartei in Ziff. 3.7. (3. Ordnungsstrich) des Plenarbeschlusses vom 24. Juni 1970 formuliert.

HELMUT LATKA und Dr. FRANZ THOMS, Richter am

Klgrücknahme und erneute Klage nach

Nach statistischen Angaben werden etwa 25 Prozent aller Ehescheidungsklagen wieder zurückgenommen, davon etwa die Hälfte vor Durchführung einer gerichtlichen Verhandlung, die anderen im Laufe des Verfahrens. Die Anzahl der Klgrücknahmen übersteigt die Anzahl der Scheidungsprozesse, die mit Klgrückweisung enden, um mehr als das Fünffache. Nach vorgegangener Klgrückweisung werden überdies weit aus mehr Eheverfahren erneut eingeleitet als nach Klgrücknahme.

Zur Klgrücknahme

Der Anteil der Frauen, die Klgrücknahme erklären, ist höher als ihr Anteil an den Scheidungsklagen überhaupt¹. Daraus kann gefolgert werden, daß bei der Frau mehr als beim Mann der Wunsch besteht, sich vor Gericht über Ehedifferenzen auszusprechen. In der Regel verfolgt die Frau damit das Ziel, ihren Ehemann durch die erzieherische Einflußnahme eines staatlichen Organs zu einem ehегerechten Verhalten zu veranlassen und damit die Ehe wieder zu festigen. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Scheidungsklagen wird also gar nicht deshalb erhoben, um die Ehe zur Auflösung zu bringen; vielmehr ist es die Absicht des Klägers, den

¹ Vgl. Seifert, „Zur Wirksamkeit von Klgrücknahmen und Klgrückweisungen für die Stabilisierung gestörter Ehen“, NJ 1970 S. 110 f.

Obersten Gericht

Klgrückweisung im Eheverfahren

anderen Ehegatten nachdrücklich zu einer Änderung seines Verhaltens zu bewegen.

Da das nicht immer die geeignete Art sein dürfte, die eheliche Harmonie wiederherzustellen, ist anzustreben, daß solche Fälle von den Ehe- und Familienberatungsstellen oder auch von geeigneten gesellschaftlichen Kräften — Arbeitskollektiven, Schöff en, Kräften aus dem Wohnbereich — erörtert und beraten werden. Von diesen Kräften sollte dann auch die erzieherische Einflußnahme und eine zielstrebige Unterstützung ausgehen. Ungeachtet dessen bestehen aber für die Gerichte auch noch nach Klgrückweisung günstige Möglichkeiten, eheerhaltend zu wirken.

Wird auf Grund gerichtlicher Einflußnahme die Klage zurückgenommen, so geschieht das bei vier von fünf Fällen im Aussöhnungstermin oder zwischen diesem und dem Termin zur streitigen Verhandlung, beim Rest in der streitigen Verhandlung.

Die Gerichte halten bisher in den Niederschriften über die mündliche Verhandlung nur unzureichend fest, welche Beweggründe den klagenden Ehegatten zur Klgrücknahme veranlaßt haben². Es ist daher gegenwärtig nicht möglich, darüber genauere Feststellungen zu treffen. Hierzu bedarf es weiterer Untersuchungen, die dadurch gefördert werden sollen, daß die Gerichte

² Zu der gleichen Feststellung gelangt Seifert, a. a. O.